

21. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 14. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. ²Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Mai 2019 (BayMBl. Nr. 202) aufgehoben. ³Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie.